



Federführung: Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

Vorlage

Auskunft erteilt: Herr Herbst
Telefon: 02521 29-160

2010/0229
öffentlich

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 "Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße"

**Beschluss über die im Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangenen Anregungen
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch**

Beratungsfolge:

08.02.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz	Beratung
10.02.2011	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB keine Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ eingegangen sind.

2. Anregungen gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB keine Anregungen von Seiten der Behörden zur Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ eingegangen sind.

3. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der 1. vereinfachten Änderung soll ein als Fläche für Garagen festgesetztes Grundstück in eine einzelne überbaubare Fläche geändert werden. Südlich angrenzend an diese überbaubare Fläche soll sodann die Fläche für die Garage neu festgesetzt werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Absatz 5 Satz 3 und § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Verfahren derzeit keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Finanzierung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Entscheidung momentan keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt hat.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuchs erster Teil. Die einzelnen Rechtsgrundlagen sind in der Erläuterung und im Beschlussvorschlag genannt.

Erläuterungen

Umgrenzung:

Im Norden durch eine Teilfläche des Grundstückes Flur 36, Flurstück 716,
im Osten durch die Flurstücke 652 und 651 der Flur 36
im Süden durch die Flurstücke 703 und 705 der Flur 36 und
im Westen durch die östliche Seite des Leutaschweges.

Mit Datum vom 31.08.2010 hatten die Eigentümerinnen des Grundstückes Flur 36, Flurstück 716 den Antrag zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ gestellt (siehe Vorlage 2010/0159 zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz am 07.10.2010).

Der Bebauungsplan Nr. 36.1 „Hansaring/Oberer Soestweg/Lippborger Straße“ ist seit dem 29.03.2000 rechtsverbindlich. Im Rahmen der privat zu tätigen Umlegung wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht hinreichend berücksichtigt. Anstelle sich an den festgesetzten überbaubaren Flächen zu orientieren, wurden die historischen Grundstücksgrenzen beibehalten. Dies führte zur Zerschneidung einer überbaubaren Fläche und in der Folge zur teilweisen Nichtbebaubarkeit.

Nachdem nunmehr ein Großteil der Grundstücke einer Bebauung zugeführt wurde ist die Restfläche, die aufgrund der oben beschriebenen Situation entstanden ist und nur teilweise einer sinnvollen baulichen Nutzung zugeführt werden kann, übrig geblieben. Um auf dieser Fläche nunmehr ebenfalls eine Bebauung realisieren zu können, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch geändert.

Anlage/n:

ohne